

Auftrag zur Lieferung von JenaGas

Lieferant: Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH
- nachfolgend Stadtwerke Energie genannt -

Kundin/Kunde:

(bei Gewerbekunden bitte Angabe der Firma, Registergericht, Registriernummer nicht vergessen)
- nachfolgend Kunde genannt -

Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH
Postfach 10 06 64
07706 Jena

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Albrecht Schröter

Geschäftsführer:
Martin Fürböck
Thomas Zaremba

Amtsgericht Jena
HRB 202419
USt.-ID-Nr. DE 151 887 399

Hausanschrift:
Rudolstädter Straße 39
07745 Jena

Vorname Name / Firma

Kundennummer (falls vorhanden)

Straße, Hausnummer

Geburtsdatum

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Registergericht / Registriernummer
(bei Firmen)

Bei Fragen

Kundenservice/Vertrieb

☎ 03641 688-366

Fax 03641 688-495

E-Mail kundenservice@stadtwerke-jena.de

Internet www.stadtwerke-jena-energie.de

für die Verbrauchsstelle



PLZ, Ort, Straße, Hausnummer

Verbrauchsstellenummer

§ 1 Lieferung / Abnahme

(1) Der Kunde beauftragt die Stadtwerke Energie, seinen gesamten Bedarf an leitungsgebundenem Erdgas an der oben genannten Verbrauchsstelle zu liefern, zu messen und abzurechnen. Qualität und Übergabedruck werden im Netzanschlussvertrag geregelt. Derzeit entspricht das gelieferte Erdgas dem DVGW Arbeitsblatt G 260 der zweiten Gasfamilie (Erdgas H) mit einem - unter Berücksichtigung der nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten - durchschnittlichen Brennwert von $H_{0,n} = 11,1 \text{ kWh/m}^3_{N}$. Eine Weiterleitung des Erdgases durch den Kunden an einen Dritten ist ohne schriftliche Zustimmung der Stadtwerke Energie nicht zulässig.

(2) Der Kunde verwendet das Erdgas (Zutreffendes bitte ankreuzen!):



im Einfamilienhaus

im Mehrfamilienhaus

zum Kochen

zum Heizen

für gewerbliche Zwecke.

§ 2 Zählernummer / Jahresverbrauch



Zählernummer

Geschätzter Jahresverbrauch

kWh

§ 3 Vertrags- / Lieferbeginn / Laufzeit / Kündigung

(1) Das Vertragsverhältnis kommt durch die Vertragsbestätigung der Stadtwerke Energie in Textform (Brief, Fax, E-Mail) gegenüber dem Kunden und zu dem in der Vertragsbestätigung benannten Termin zustande. Dieser hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind. Der Kunde ist an diese Auftragserteilung 6 Wochen gebunden. Die Bindungsfrist beginnt mit der Absendung der Auftragserteilung an die Stadtwerke Energie. Die Lieferung beginnt grundsätzlich spätestens am Monatsersten des Folgemonats nach Ablauf der Bindungsfrist, es sei denn, ein bestehender Erdgasliefervertrag des Kunden ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht wirksam beendet. In diesem Fall beginnt die Lieferung an dem Tag, der auf die Beendigung des bestehenden Erdgasliefervertrages des Kunden folgt.


Die Stadtwerke Energie sind zur Lieferung nicht verpflichtet, wenn der Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn in berechtigter Weise unterbrochen ist.

(2) Der Vertrag kann zum Ende der Vertragslaufzeit mit einer **Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden**, frühestens zum Ablauf der Erstlaufzeit, die **bei JenaGas12 ein Jahr, bei JenaGas24 zwei Jahre und bei JenaGas Aktiv sechs Monate beträgt**. Anderenfalls verlängert sich der Vertrag bei **JenaGas12** und bei **JenaGas24** um jeweils ein Jahr und bei **JenaGas Aktiv** um drei Monate. Die Kündigung des Vertrages bedarf der Textform. **Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.**

(3) Die Stadtwerke Energie werden einen möglichen Lieferantenwechsel des Kunden unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen unentgeltlich abwickeln.

§ 4 Preise / Preisanpassung

(1) Für die Lieferung von Erdgas im Netzgebiet der Stadtwerke Energie gelten **zum Vertragsbeginn** folgende Preise:

Jahresverbrauch	Gilt für alle Preismodelle		JenaGas12		JenaGas24		JenaGas Aktiv	
	Grundpreis €/Jahr ¹⁾		Arbeitspreis Ct/kWh		Arbeitspreis Ct/kWh		Arbeitspreis Ct/kWh	
	netto	brutto ²⁾	netto	brutto ²⁾	netto	brutto ²⁾	netto	brutto ²⁾
0 - 1.636 kWh	36,81	43,80	9,032	10,748	9,132	10,867	9,082	10,808
1.637 - 5.554 kWh	73,63	87,62	6,783	8,072	6,883	8,191	6,833	8,131
5.555 - 42.505 kWh	141,12	167,93	5,568	6,626	5,668	6,745	5,618	6,685
Bei einem Jahresverbrauch größer 42.505 kWh wird der gesamte Verbrauch nach diesen Preisen abgerechnet.	0,00	0,00	0 bis 100.000 kWh		0 bis 100.000 kWh		0 bis 100.000 kWh	
			5,900	7,021	6,000	7,140	5,950	7,081
			jede weitere kWh		jede weitere kWh		jede weitere kWh	
			5,500	6,545	5,600	6,664	5,550	6,605
Preisgarantie			bis 31.12.2012		bis 31.12.2013			
Erstlaufzeit			1 Jahr		2 Jahre		6 Monate	
Verlängerung			1 Jahr		1 Jahr		3 Monate	
Bitte das gewünschte Preismodell ankreuzen!			<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Bitte ankreuzen, wenn gewünscht!	<input type="checkbox"/>		 jenatur Gas: 0,476 Ct/kWh Aufpreis auf den Arbeitspreis (netto 0,40 Ct/kWh), kombinierbar mit allen Preismodellen					



¹⁾ Grundpreis bei erteilter Einzugsermächtigung (Teilnahme am Lastschriftverfahren), zuzüglich **28,56 €** (netto 24,00 €) Grundpreis bei Widerruf bzw. Nichterteilung der Einzugsermächtigung, ²⁾ inklusive Umsatzsteuer von derzeit 19 %

(2) Die Preisgarantie für **JenaGas12** und **JenaGas24** gilt für die Nettopreise. Ändert sich der Umsatzsteuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

(3) Die Nettopreise beinhalten die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung sowie die Kosten für die jährliche Abrechnung, das an den Netzbetreiber abzuführende Netznutzungsentgelt, die Konzessionsabgabe und die Erdgassteuer in ihrer gesetzlichen Höhe. Die Bruttopreise enthalten zudem die Umsatzsteuer in ihrer jeweils gültigen gesetzlichen Höhe. Bei der Angabe von Bruttopreisen können Rundungsdifferenzen auftreten.

(4) Nach Ende der Preisgarantie und bei **JenaGas Aktiv** gilt Folgendes: Ändern sich die Erdgas- und/oder Umsatzsteuer, ändern sich die Preise entsprechend. Wird die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern und/oder Abgaben belegt, können die Stadtwerke Energie hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Eine Weiterberechnung ist ausgeschlossen, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer und/oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen - z. B. der Wegfall einer anderen Steuer - sind anzurechnen. Dies gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer so weitergegebenen Steuer und/oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung sind die Stadtwerke Energie zu einer Weitergabe verpflichtet. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der nächsten Rechnungslegung informiert.

(5) Die Stadtwerke Energie werden die Preise - **bei JenaGas12 und JenaGas24 erst nach Ende der Preisgarantie** - nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Erhöhung oder Ermäßigung kommt insbesondere in Betracht, wenn sich die Kosten für die Beschaffung von Erdgas, die Nutzung des Verteilnetzes ändern oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Die Stadtwerke Energie werden Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Die Stadtwerke Energie werden den Kunden über die Änderungen spätestens 6 Wochen vor diesem Zeitpunkt in Textform informieren.

Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen.

(6) Aktuelle Informationen über die jeweils geltenden Preise sind unter ☎ 03641 688-366, in den Servicebüros der Stadtwerke Energie oder im Internet unter www.stadtwerke-jena-energie.de erhältlich.


§ 5 Einzugsermächtigung

(1) Ich/Wir ermächtige/n die Stadtwerke Energie hiermit, die im Rahmen der Gasverbrauchsabrechnung jeweils fälligen Abschläge bzw. Rechnungsbeträge von meinem/unserem Konto durch Lastschrift einzuziehen.

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Mir/Uns ist bekannt, dass dadurch entstehende Rücklastkosten/-gebühren zu meinen/unseren Lasten gehen. Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.

Kontoinhaber (falls abweichend von Kundin/Kunde)



Kreditinstitut	BLZ	Kontonummer
		
Ort	Datum	Unterschrift(en) Kontoinhaber/Kontoinhaberin

Sollte sich die Bankverbindung ändern bzw. geändert haben, teile ich dies den Stadtwerken Energie umgehend mit.

(2) Zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresverbrauchsabrechnung werden Guthaben des Kunden auf dieses Konto überwiesen.

(3) Die Einzugsermächtigung kann jederzeit textlich widerrufen werden und ist keine Voraussetzung für das Zustandekommen des Vertrages. Im Falle des Widerrufs der Einzugsermächtigung oder wenn von ihr kein Gebrauch gemacht werden kann, sind die Stadtwerke Energie berechtigt, ab dem 1. des Monats, in welchem der Widerruf wirksam wird oder die Einzugsermächtigung nicht genutzt werden kann, den in § 4 (1) vereinbarten erhöhten Grundpreis ohne Einzugsermächtigung zu berechnen.

§ 6 Haftung

(1) Ansprüche aufgrund einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Versorgung gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 GasGVV, die auf einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses beruhen, können unverzüglich und direkt gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber geltend gemacht werden (§ 18 NDAV).

(2) In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhalten der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). Ein Schaden ist den Stadtwerken Energie unverzüglich anzuzeigen.

(3) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

§ 7 Vertragsbedingungen

(1) Die Regelungen des Vertrages beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragschlusses (z. B. EnWG, GasGVV, GasNZV, MessZV, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich diese, vergleichbare Regelwerke oder einschlägige Rechtsvorschriften ändern, sind die Stadtwerke Energie berechtigt, den Vertrag, mit Ausnahme der vereinbarten Preise (für diese gilt § 4 dieses Vertrages), anzupassen. Die Stadtwerke Energie werden dem Kunden die Änderung, die jeweils zum angegebenen Monatsbeginn wirksam wird, mit einer Ankündigungsfrist von 6 Wochen in Textform mitteilen und gleichzeitig die Änderungen im Internet veröffentlichen. Widerspricht der Kunde gegenüber den Stadtwerken Energie nicht spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Ankündigungsfrist, (für die Einhaltung der Frist ist der Zugang des Widerspruchs bei den Stadtwerken Energie maßgeblich), gilt die Änderung als stillschweigend vereinbart. In der Mitteilung wird der Kunde von den Stadtwerken Energie auf diese Folgen gesondert hingewiesen. Auf eine ausdrückliche Annahmeerklärung bzgl. der Vertragsänderung verzichten die Stadtwerke Energie hiermit ausdrücklich.

Im Falle der Änderung steht dem Kunden des Weiteren das Recht zu, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen.

(2) Die Stadtwerke Energie werden dem Kunden Änderungen der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH (Stadtwerke Energie) zur StromGVV und zur GasGVV, die jeweils zum Monatsbeginn wirksam werden, mit einer Ankündigungsfrist von 6 Wochen in Textform mitteilen und gleichzeitig die Änderungen im Internet veröffentlichen.

(3) Regelungen des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrages mit dem zuständigen Netzbetreiber gelten unabhängig von den Regelungen dieses Gaslieferungsvertrages.

§ 8 Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt die Stadtwerke Energie zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Gasversorgers erforderlich werden, etwa Kündigung des bisherigen Liefervertrages, Abschluss eines Anschlussnutzungsvertrages sowie Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen. Zudem bevollmächtigt der Kunde die Stadtwerke Energie auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebes und/oder der Messung. Soweit und solange für den Kunden ein Dritter nach § 21 b Abs. 2 EnWG für Messstellenbetrieb oder Messdienstleistung zuständig ist, bevollmächtigt der Kunde die Stadtwerke Energie auch zur Abfrage seiner Messwerte bei diesem Dritten.

Angaben zur derzeitigen Gasversorgung

Zur schnellen Bearbeitung des Lieferantenwechsels sind folgende Angaben notwendig:



Bisheriger Gaslieferant (Name und Anschrift)

Kunden-Nr. (bisher. Gaslieferant)

Gaszählernummer

Vorjahresverbrauch in kWh

nächstmöglicher Lieferbeginn, Kündigungsfrist

§ 9 Streitbeilegungsverfahren

(1) Die Stadtwerke Energie sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der Stadtwerke Energie (Verbraucherbeschwerden), die die Belieferung mit Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab dem Zugang bei den Stadtwerken Energie zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH, Rudolstädter Straße 39, 07745 Jena, Fax: 03641 688-495, E-Mail: kundenservice@stadtwerke-jena.de

(2) Der Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anzurufen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn die Stadtwerke Energie der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang bei den Stadtwerken Energie abgeholfen haben. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.

(3) Die Stadtwerke Energie werden den Kunden über die Anschrift und die Internetadresse der Schlichtungsstelle auf jeder Rechnung sowie im Internet unter www.stadtwerke-jena-energie.de unterrichten.

(4) Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500 oder 01805 1010000 (Mo.- Fr. 9:00 Uhr – 15:00 Uhr), Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können von den Stadtwerken Energie mit Zustimmung des Kunden auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Dritte ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.

(2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen sowie Kündigung und Aufhebung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Textformklausel.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die unwirksamen Klauseln durch solche zu ersetzen sind, welche dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommen. Dasselbe gilt bei Vertragslücken.

(4) Wesentliche Vertragsbestandteile sind:

- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV)
- Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Energie zur StromGVV/GasGVV

Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift unter den Vertrag, dass sämtliche Vertragsbestandteile in ihrer zur Auftragserteilung gültigen Fassung übergeben wurden.

§ 11 Datenschutzklausel

Dem Kunden ist bekannt, dass seine Daten durch die Stadtwerke Energie im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes, auch in elektronischer Form, gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Falls erforderlich, werden die Daten an die an der Abwicklung dieses Vertrages beteiligten Unternehmen (z. B. zur Durchleitung und Abrechnung) weitergegeben.

Der Kunde erklärt sich hiermit einverstanden.

§ 12 Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder – wenn Ihnen die Sache vor Fristablauf überlassen wird – auch durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB sowie nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312g Abs. 1 S. 1 BGB i. V. m. Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist zu richten an: Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH, Rudolstädter Straße 39, 07745 Jena, Fax: 03641 688-495, E-Mail: kundenservice@stadtwerke-jena.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangenen Leistungen sowie Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur im verschlechterten Zustand zurückgewähren bzw. herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Für die Verschlechterung der Sache und für gezogene Nutzungen müssen Sie Wertersatz nur leisten, soweit die Nutzungen oder die Verschlechterung auf einen Umgang mit der Sache zurückzuführen ist, der über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht. Unter „Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise“ versteht man das Testen und Ausprobieren der jeweiligen Ware, wie es etwa im Ladengeschäft möglich und üblich ist. Paketversandfertige Sachen sind auf unsere Kosten und Gefahr zurückzusenden. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung oder der Sache, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

Das Widerrufsrecht besteht nur für Kunden, die Verbraucher i. S. d. § 13 BGB sind.

Mit seiner Unterschrift erteilt der Kunde den Stadtwerken Energie den Auftrag zur Lieferung von JenaGas und nimmt die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis.



Ich möchte über weitere günstige Angebote der Stadtwerke Energie per Telefon, Fax oder E-Mail informiert werden und bin damit einverstanden, dass ich zu Zwecken der Markt- oder Meinungsforschung kontaktiert werde. Ich kann mein Einverständnis jederzeit widerrufen. Der Widerruf ist in Textform an die Stadtwerke Energie zu richten



Ort, Datum

Unterschrift Kundin/Kunde / Stempel
(Im Falle eines Vertreters bitte schriftliche Vollmacht beifügen!)

Auftrag zur Lieferung von JenaGas (Kundenexemplar)

Lieferant: Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH
- nachfolgend Stadtwerke Energie genannt -

Kundin/Kunde:
(bei Gewerbekunden bitte Angabe der Firma, Registergericht, Registriernummer nicht vergessen)
- nachfolgend Kunde genannt -

Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH
Postfach 10 06 64
07706 Jena

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Albrecht Schröter

Geschäftsführer:
Martin Fürböck
Thomas Zarembo

Amtsgericht Jena
HRB 202419
USt.-ID-Nr. DE 151 887 399

Hausanschrift:
Rudolstädter Straße 39
07745 Jena

Vorname Name / Firma

Kundennummer (falls vorhanden)

Straße, Hausnummer

Geburtsdatum

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Registergericht / Registriernummer
(bei Firmen)

Bei Fragen

Kundenservice/Vertrieb
☎ 03641 688-366
Fax 03641 688-495
E-Mail kundenservice@stadtwerke-jena.de
Internet www.stadtwerke-jena-energie.de

für die Verbrauchsstelle



PLZ, Ort, Straße, Hausnummer

Verbrauchsstellennummer

§ 1 Lieferung / Abnahme

(1) Der Kunde beauftragt die Stadtwerke Energie, seinen gesamten Bedarf an leitungsgebundenem Erdgas an der oben genannten Verbrauchsstelle zu liefern, zu messen und abzurechnen. Qualität und Übergabedruck werden im Netzanschlussvertrag geregelt. Derzeit entspricht das gelieferte Erdgas dem DVGW Arbeitsblatt G 260 der zweiten Gasfamilie (Erdgas H) mit einem - unter Berücksichtigung der nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten - durchschnittlichen Brennwert von $H_{0,n} = 11,1 \text{ kWh/m}^3_N$. Eine Weiterleitung des Erdgases durch den Kunden an einen Dritten ist ohne schriftliche Zustimmung der Stadtwerke Energie nicht zulässig.

(2) Der Kunde verwendet das Erdgas (Zutreffendes bitte ankreuzen!):



im Einfamilienhaus

im Mehrfamilienhaus

zum Kochen

zum Heizen

für gewerbliche Zwecke.

§ 2 Zählernummer / Jahresverbrauch



Zählernummer

Geschätzter Jahresverbrauch

kWh

§ 3 Vertrags- / Lieferbeginn / Laufzeit / Kündigung

(1) Das Vertragsverhältnis kommt durch die Vertragsbestätigung der Stadtwerke Energie in Textform (Brief, Fax, E-Mail) gegenüber dem Kunden und zu dem in der Vertragsbestätigung benannten Termin zustande. Dieser hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind. Der Kunde ist an diese Auftragserteilung 6 Wochen gebunden. Die Bindungsfrist beginnt mit der Absendung der Auftragserteilung an die Stadtwerke Energie. Die Lieferung beginnt grundsätzlich spätestens am Monatsersten des Folgemonats nach Ablauf der Bindungsfrist, es sei denn, ein bestehender Erdgasliefervertrag des Kunden ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht wirksam beendet. In diesem Fall beginnt die Lieferung am dem Tag, der auf die Beendigung des bestehenden Erdgasliefervertrages des Kunden folgt.


Die Stadtwerke Energie sind zur Lieferung nicht verpflichtet, wenn der Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn in berechtigter Weise unterbrochen ist.

(2) Der Vertrag kann zum Ende der Vertragslaufzeit mit einer **Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden**, frühestens zum Ablauf der Erstlaufzeit, die **bei JenaGas12 ein Jahr, bei JenaGas24 zwei Jahre und bei JenaGas Aktiv sechs Monate beträgt**. Anderenfalls verlängert sich der Vertrag bei **JenaGas12** und bei **JenaGas24** um jeweils ein Jahr und bei **JenaGas Aktiv** um drei Monate. Die Kündigung des Vertrages bedarf der Textform. **Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.**

(3) Die Stadtwerke Energie werden einen möglichen Lieferantenwechsel des Kunden unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen unentgeltlich abwickeln.

§ 4 Preise / Preisanpassung

(1) Für die Lieferung von Erdgas im Netzgebiet der Stadtwerke Energie gelten **zum Vertragsbeginn** folgende Preise:

Jahresverbrauch	Gilt für alle Preismodelle		JenaGas12		JenaGas24		JenaGas Aktiv	
	Grundpreis €/Jahr ¹⁾ netto	brutto ²⁾	Arbeitspreis Ct/kWh netto	brutto ²⁾	Arbeitspreis Ct/kWh netto	brutto ²⁾	Arbeitspreis Ct/kWh netto	brutto ²⁾
0 - 1.636 kWh	36,81	43,80	9,032	10,748	9,132	10,867	9,082	10,808
1.637 - 5.554 kWh	73,63	87,62	6,783	8,072	6,883	8,191	6,833	8,131
5.555 - 42.505 kWh	141,12	167,93	5,568	6,626	5,668	6,745	5,618	6,685
Bei einem Jahresverbrauch größer 42.505 kWh wird der gesamte Verbrauch nach diesen Preisen abgerechnet.	0,00	0,00	0 bis 100.000 kWh		0 bis 100.000 kWh		0 bis 100.000 kWh	
			5,900	7,021	6,000	7,140	5,950	7,081
			jede weitere kWh		jede weitere kWh		jede weitere kWh	
			5,500	6,545	5,600	6,664	5,550	6,605
Preisgarantie			bis 31.12.2012		bis 31.12.2013			
Erstlaufzeit			1 Jahr		2 Jahre		6 Monate	
Verlängerung			1 Jahr		1 Jahr		3 Monate	
Bitte das gewünschte Preismodell ankreuzen!			<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Bitte ankreuzen, wenn gewünscht!	<input type="checkbox"/>		jenatur Gas: 0,476 Ct/kWh Aufpreis auf den Arbeitspreis (netto 0,40 Ct/kWh), kombinierbar mit allen Preismodellen					



¹⁾ Grundpreis bei erteilter Einzugsermächtigung (Teilnahme am Lastschriftverfahren), zuzüglich **28,56 €** (netto 24,00 €) Grundpreis bei Widerruf bzw. Nichterteilung der Einzugsermächtigung, ²⁾ inklusive Umsatzsteuer von derzeit 19 %

(2) Die Preisgarantie für **JenaGas12** und **JenaGas24** gilt für die Nettopreise. Ändert sich der Umsatzsteuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

(3) Die Nettopreise beinhalten die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung sowie die Kosten für die jährliche Abrechnung, das an den Netzbetreiber abzuführende Netznutzungsentgelt, die Konzessionsabgabe und die Erdgassteuer in ihrer gesetzlichen Höhe. Die Bruttopreise enthalten zudem die Umsatzsteuer in ihrer jeweils gültigen gesetzlichen Höhe. Bei der Angabe von Bruttopreisen können Rundungsdifferenzen auftreten.

(4) Nach Ende der Preisgarantie und bei **JenaGas Aktiv** gilt Folgendes: Ändern sich die Erdgas- und/oder Umsatzsteuer, ändern sich die Preise entsprechend. Wird die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern und/oder Abgaben belegt, können die Stadtwerke Energie hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Eine Weiterberechnung ist ausgeschlossen, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer und/oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen - z. B. der Wegfall einer anderen Steuer - sind anzurechnen. Dies gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer so weitergegebenen Steuer und/oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung sind die Stadtwerke Energie zu einer Weitergabe verpflichtet. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der nächsten Rechnungslegung informiert.

(5) Die Stadtwerke Energie werden die Preise - **bei JenaGas12 und JenaGas24 erst nach Ende der Preisgarantie** - nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Erhöhung oder Ermäßigung kommt insbesondere in Betracht, wenn sich die Kosten für die Beschaffung von Erdgas, die Nutzung des Verteilnetzes ändern oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Die Stadtwerke Energie werden Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Die Stadtwerke Energie werden den Kunden über die Änderungen spätestens 6 Wochen vor diesem Zeitpunkt in Textform informieren.

Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen.

(6) Aktuelle Informationen über die jeweils geltenden Preise sind unter ☎ 03641 688-366, in den Servicebüros der Stadtwerke Energie oder im Internet unter www.stadtwerke-jena-energie.de erhältlich.

§ 5 Einzugsermächtigung

(1) Ich/Wir ermächtige/n die Stadtwerke Energie hiermit, die im Rahmen der Gasverbrauchsabrechnung jeweils fälligen Abschläge bzw. Rechnungsbeträge von meinem/unserem Konto durch Lastschrift einzuziehen.

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Mir/Uns ist bekannt, dass dadurch entstehende Rücklastkosten/-gebühren zu meinen/unseren Lasten gehen. Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.

 Kontoinhaber (falls abweichend von Kundin/Kunde)


Kreditinstitut	BLZ	Kontonummer
	X	
Ort	Datum	Unterschrift(en) Kontoinhaber/Kontoinhaberin

Sollte sich die Bankverbindung ändern bzw. geändert haben, teile ich dies den Stadtwerken Energie umgehend mit.

(2) Zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresverbrauchsabrechnung werden Guthaben des Kunden auf dieses Konto überwiesen.

(3) Die Einzugsermächtigung kann jederzeit textlich widerrufen werden und ist keine Voraussetzung für das Zustandekommen des Vertrages. Im Falle des Widerrufs der Einzugsermächtigung oder wenn von ihr kein Gebrauch gemacht werden kann, sind die Stadtwerke Energie berechtigt, ab dem 1. des Monats, in welchem der Widerruf wirksam wird oder die Einzugsermächtigung nicht genutzt werden kann, den in § 4 (1) vereinbarten erhöhten Grundpreis ohne Einzugsermächtigung zu berechnen.

§ 6 Haftung

(1) Ansprüche aufgrund einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Versorgung gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 GasGVV, die auf einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses beruhen, können unverzüglich und direkt gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber geltend gemacht werden (§ 18 NDAV).

(2) In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhalten der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). Ein Schaden ist den Stadtwerken Energie unverzüglich anzuzeigen.

(3) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

§ 7 Vertragsbedingungen

(1) Die Regelungen des Vertrages beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragschlusses (z. B. EnWG, GasGVV, GasNZV, MessZV, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich diese, vergleichbare Regelwerke oder einschlägige Rechtsvorschriften ändern, sind die Stadtwerke Energie berechtigt, den Vertrag, mit Ausnahme der vereinbarten Preise (für diese gilt § 4 dieses Vertrages), anzupassen. Die Stadtwerke Energie werden dem Kunden die Änderung, die jeweils zum angegebenen Monatsbeginn wirksam wird, mit einer Ankündigungsfrist von 6 Wochen in Textform mitteilen und gleichzeitig die Änderungen im Internet veröffentlichen. Widerspricht der Kunde gegenüber den Stadtwerken Energie nicht spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Ankündigungsfrist, (für die Einhaltung der Frist ist der Zugang des Widerspruchs bei den Stadtwerken Energie maßgeblich), gilt die Änderung als stillschweigend vereinbart. In der Mitteilung wird der Kunde von den Stadtwerken Energie auf diese Folgen gesondert hingewiesen. Auf eine ausdrückliche Annahmeerklärung bzgl. der Vertragsänderung verzichten die Stadtwerke Energie hiermit ausdrücklich.

Im Falle der Änderung steht dem Kunden des Weiteren das Recht zu, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen.

(2) Die Stadtwerke Energie werden dem Kunden Änderungen der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH (Stadtwerke Energie) zur StromGVV und zur GasGVV, die jeweils zum Monatsbeginn wirksam werden, mit einer Ankündigungsfrist von 6 Wochen in Textform mitteilen und gleichzeitig die Änderungen im Internet veröffentlichen.

(3) Regelungen des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrages mit dem zuständigen Netzbetreiber gelten unabhängig von den Regelungen dieses Gaslieferungsvertrages.

§ 8 Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt die Stadtwerke Energie zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Gasversorgers erforderlich werden, etwa Kündigung des bisherigen Liefervertrages, Abschluss eines Anschlussnutzungsvertrages sowie Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen. Zudem bevollmächtigt der Kunde die Stadtwerke Energie auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebes und/oder der Messung. Soweit und solange für den Kunden ein Dritter nach § 21 b Abs. 2 EnWG für Messstellenbetrieb oder Messdienstleistung zuständig ist, bevollmächtigt der Kunde die Stadtwerke Energie auch zur Abfrage seiner Messwerte bei diesem Dritten.

Angaben zur derzeitigen Gasversorgung

Zur schnellen Bearbeitung des Lieferantenwechsels sind folgende Angaben notwendig:



Bisheriger Gaslieferant (Name und Anschrift)

Kunden-Nr. (bisher. Gaslieferant)

Gaszählernummer

Vorjahresverbrauch in kWh

nächstmöglicher Lieferbeginn, Kündigungsfrist

§ 9 Streitbeilegungsverfahren

(1) Die Stadtwerke Energie sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der Stadtwerke Energie (Verbraucherbeschwerden), die die Belieferung mit Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab dem Zugang bei den Stadtwerken Energie zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH, Rudolstädter Straße 39, 07745 Jena, Fax: 03641 688-495, E-Mail: kundenservice@stadtwerke-jena.de

(2) Der Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anzurufen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn die Stadtwerke Energie der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang bei den Stadtwerken Energie abgeholfen haben. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.

(3) Die Stadtwerke Energie werden den Kunden über die Anschrift und die Internetadresse der Schlichtungsstelle auf jeder Rechnung sowie im Internet unter www.stadtwerke-jena-energie.de unterrichten.

(4) Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500 oder 01805 1010000 (Mo.- Fr. 9:00 Uhr – 15:00 Uhr), Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können von den Stadtwerken Energie mit Zustimmung des Kunden auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Dritte ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.

(2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen sowie Kündigung und Aufhebung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Textformklausel.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die unwirksamen Klauseln durch solche zu ersetzen sind, welche dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommen. Dasselbe gilt bei Vertragslücken.

(4) Wesentliche Vertragsbestandteile sind:

- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV)
- Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Energie zur StromGVV/GasGVV

Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift unter den Vertrag, dass sämtliche Vertragsbestandteile in ihrer zur Auftragserteilung gültigen Fassung übergeben wurden.

§ 11 Datenschutzklausel

Dem Kunden ist bekannt, dass seine Daten durch die Stadtwerke Energie im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes, auch in elektronischer Form, gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Falls erforderlich, werden die Daten an die an der Abwicklung dieses Vertrages beteiligten Unternehmen (z. B. zur Durchleitung und Abrechnung) weitergegeben.

Der Kunde erklärt sich hiermit einverstanden.

§ 12 Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder – wenn Ihnen die Sache vor Fristablauf überlassen wird – auch durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB sowie nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312g Abs. 1 S. 1 BGB i. V. m. Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist zu richten an: Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH, Rudolstädter Straße 39, 07745 Jena, Fax: 03641 688-495, E-Mail: kundenservice@stadtwerke-jena.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangenen Leistungen sowie Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur im verschlechterten Zustand zurückgewähren bzw. herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Für die Verschlechterung der Sache und für gezogene Nutzungen müssen Sie Wertersatz nur leisten, soweit die Nutzungen oder die Verschlechterung auf einen Umgang mit der Sache zurückzuführen ist, der über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht. Unter „Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise“ versteht man das Testen und Ausprobieren der jeweiligen Ware, wie es etwa im Ladengeschäft möglich und üblich ist. Paketversandfertige Sachen sind auf unsere Kosten und Gefahr zurückzusenden. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung oder der Sache, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

Das Widerrufsrecht besteht nur für Kunden, die Verbraucher i. S. d. § 13 BGB sind.

Mit seiner Unterschrift erteilt der Kunde den Stadtwerken Energie den Auftrag zur Lieferung von JenaGas und nimmt die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis.



Ich möchte über weitere günstige Angebote der Stadtwerke Energie per Telefon, Fax oder E-Mail informiert werden und bin damit einverstanden, dass ich zu Zwecken der Markt- oder Meinungsforschung kontaktiert werde. Ich kann mein Einverständnis jederzeit widerrufen. Der Widerruf ist in Textform an die Stadtwerke Energie zu richten



Ort, Datum

Unterschrift Kundin/Kunde / Stempel
(Im Falle eines Vertreters bitte schriftliche Vollmacht beifügen!)

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I Nr. 50 S. 2396 ff.)

Inhaltsübersicht

	Teil 1	
	Allgemeine Bestimmungen	
§ 1	Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen	
§ 2	Vertragsschluss	
§ 3	Ersatzversorgung	
	Teil 2	
	Versorgung	
§ 4	Bedarfsdeckung	
§ 5	Art der Versorgung	
§ 6	Umfang der Grundversorgung	
§ 7	Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgesetzen; Mitteilungspflichten	
	Teil 3	
	Aufgaben und Rechte des Grundversorgers	
§ 8	Messeinrichtungen	
§ 9	Zutrittsrecht	
§ 10	Vertragsstrafe	
	Teil 4	
	Abrechnung der Energielieferung	
§ 11	Ablesung	
§ 12	Abrechnung	
§ 13	Abschlagszahlungen	
§ 14	Vorauszahlungen	
§ 15	Sicherheitsleistung	
§ 16	Rechnungen und Abschlüsse	
§ 17	Zahlung, Verzug	
§ 18	Berechnungsfehler	
	Teil 5	
	Beendigung des Grundversorgungsbeziehungsverhältnisses	
§ 19	Unterbrechung der Versorgung	
§ 20	Kündigung	
§ 21	Fristlose Kündigung	
	Teil 6	
	Schlussbestimmungen	
§ 22	Gerichtsstand	
§ 23	Übergangsregelung	
	Teil 1	
	Allgemeine Bestimmungen	
§ 1	Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen	
	(1) Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Gasversorgungsunternehmen Haushaltskunden in Niederdruck im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu Allgemeinen Preisen mit Gas zu beliefern haben. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind Bestandteil des Grundversorgungsvertrages zwischen Grundversorgern und Haushaltskunden. Diese Verordnung regelt zugleich die Bedingungen für die Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Sie gilt für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Versorgungsverträge, soweit diese nicht vor dem 8. November 2006 beendet worden sind.	
	(2) Kunden im Sinne dieser Verordnung sind der Haushaltskunde und im Rahmen der Ersatzversorgung der Letztverbraucher.	
	(3) Grundversorger im Sinne dieser Verordnung ist ein Gasversorgungsunternehmen, das nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in einem Netzgebiet die Grundversorgung mit Gas durchführt.	

§ 2 Vertragsschluss

(1) Der Grundversorgungsvertrag soll in Textform abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat der Grundversorger den Vertragsschluss dem Kunden unverzüglich in Textform zu bestätigen.

(2) Kommt der Grundversorgungsvertrag dadurch zustande, dass Gas aus dem Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung entnommen wird, über das der Grundversorger die Grundversorgung durchführt, so ist der Kunde verpflichtet, dem Grundversorger die Entnahme von Gas unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht gilt auch, wenn die Belieferung des Kunden durch ein Gasversorgungsunternehmen endet und der Kunde kein anschließendes Lieferverhältnis mit einem anderen Gasversorgungsunternehmen begründet hat.

(3) Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die Allgemeinen Bedingungen einschließlich der ergänzenden Bedingungen des Grundversorgers hinzuweisen. Des Weiteren ist der Kunde ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden können. Der Grundversorger oder die Bestätigung des Grundversorgers in Textform sollen eine zusammenfassende Aufstellung aller für einen Vertragsschluss notwendigen Angaben enthalten, insbesondere

1. Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer),
2. Anlagenadresse und Bezeichnung des Zählers oder des Aufstellungsorts des Zählers,
3. Gasart, Brennwert und Druck,
4. unterschiedliche Nutzenergie der Kilowattstunde Gas zur Kilowattstunde Strom, soweit der Gasverbrauch nach Kilowattstunden abgerechnet wird,
5. Angaben zum Grundversorger (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse) und
6. Angaben zum Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet die Grundversorgung durchgeführt wird (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse).
7. Soweit die Angaben nach Satz 3 Nr. 1 nicht vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, diese dem Grundversorger auf Anforderung mitzuteilen.

(4) Der Grundversorger ist verpflichtet, jedem Neukunden rechtzeitig vor Vertragsschluss und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 mit der Bestätigung des Vertragsschlusses sowie auf Verlangen den übrigen Kunden die allgemeinen Bedingungen unentgeltlich auszuhändigen. Satz 1 gilt entsprechend für die ergänzenden Bedingungen, diese hat der Grundversorger öffentlich bekannt zu geben und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

(5) Der Abschluss eines Grundversorgungsvertrages darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass Zahlungsrückstände eines vorherigen Anschlussnutzers beglichen werden.

§ 3 Ersatzversorgung

(1) Für die Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes gelten die §§ 4 bis 8, 10 bis 19 und 22 sowie für die Beendigung der Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes § 20 Abs. 3 entsprechend; § 9 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass der Grundversorger den Energieverbrauch aufgrund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen darf.

(2) Der Grundversorger hat dem Kunden unverzüglich nach Kenntnisnahme den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Ersatzversorgung in Textform mitzuteilen. Dabei hat er ebenfalls mitzuteilen, dass spätestens nach dem Ende der Ersatzversorgung zur Fortsetzung des Gasbezugs der Abschluss eines Bezugsvertrages durch den Kunden erforderlich ist; auf § 2 Abs. 2 ist hinzuweisen.

Teil 2

Versorgung

§ 4 Bedarfsdeckung

Der Kunde ist für die Dauer des Grundversorgungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Gasbedarf aus den Gaslieferungen des Grundversorgers zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen.

§ 5 Art der Versorgung

(1) Welche Gasart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein soll, ergibt sich aus der Gasart des jeweiligen Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage über die der Kunde Gas entnimmt, angeschlossen ist. Der Brennmittler mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite sowie der für die Belieferung des Kunden maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den ergänzenden Bestimmungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzanschlussbedingungen der Anlage, über die der Kunde Gas entnimmt.

(2) Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

(3) Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

§ 6 Umfang der Grundversorgung

(1) Der Grundversorger ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Grundversorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetribern abzuschließen. Er hat die ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederdruckanschlussverordnung berechtigt ist, zu den jeweiligen Allgemeinen Preisen und Bedingungen Gas zur Verfügung zu stellen. Das Gas wird im Rahmen der Grundversorgung für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.

(2) Der Grundversorger ist verpflichtet, den Gasbedarf des Kunden im Rahmen des § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes zu befriedigen und für die Dauer des Grundversorgungsvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe des Absatzes 1 jederzeit Gas zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit die Allgemeinen Preise oder Allgemeinen Bedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,
2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederdruckanschlussverordnung oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederdruckanschlussverordnung unterbrochen hat oder
3. soweit und solange der Grundversorger an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Gas durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Grundversorgers nach § 19 beruht. Der Grundversorger ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

§ 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgesetzen; Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind dem Grundversorger mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Grundversorger in ergänzenden Bedingungen regeln.

Teil 3

Aufgaben und Rechte des Grundversorgers

§ 8 Messeinrichtungen

(1) Das vom Grundversorger gelieferte Gas wird durch die Messeinrichtungen nach § 27b des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt.

(2) Der Grundversorger ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Grundversorger, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung nach Satz 1 fallen dem Grundversorger zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrshierarchien überschreitet, sonst dem Kunden.

§ 9 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Grundversorgers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

§ 10 Vertragsstrafe

(1) Verbraucht der Kunde Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Grundversorgung, so ist der Grundversorger berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs längstens aber für sechs Monate, auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Geräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Allgemeinen Preis zu berechnen.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Allgemeinen Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

(3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 über einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

Teil 4

Abrechnung der Energielieferung

§ 11 Ablesung

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Netzbetreiber erhalten hat.

(2) Der Grundversorger kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies

1. zum Zwecke einer Abrechnung nach § 12 Abs. 1,

2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder

3. bei einem berechtigten Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung

erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Grundversorger darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

(3) Wenn der Netzbetreiber oder der Grundversorger das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Grundversorger den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

§ 12 Abrechnung

(1) Der Gasverbrauch wird nach Maßgabe des § 40 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet.

(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgebensätze.

(3) Im Falle einer Belieferung nach § 2 Abs. 2 ist entsprechend Absatz 2 Satz 1 eine pauschale zeitanteilige Berechnung des Verbrauchs zulässig, es sei denn, der Kunde kann einen geringeren als den von dem Grundversorger angesetzten Verbrauch nachweisen.

§ 13 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Grundversorger für das nach der letzten Abrechnung verbrauchte Gas eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bestimmt sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Allgemeinen Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 14 Vorauszahlungen

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, für den Gasverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der

Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Grundversorger Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungsteilung zu verrechnen.

(3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Grundversorger beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

§ 15 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 14 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Grundversorger in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

(2) Bausicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches verzinst.

(3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsverhältnis nach, so kann der Grundversorger die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

(4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§ 16 Rechnungen und Abschläge

(1) Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen einfach verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

(2) Neben dem in Rechnung gestellten Verbrauch ist der Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraumes anzugeben. Auf im Abrechnungszeitraum eingetretene Änderungen der Allgemeinen Preise und Bedingungen ist hinzuweisen.

(3) Der Grundversorger hat in den ergänzenden Bedingungen mindestens zwei mögliche Zahlungsweisen anzugeben.

§ 17 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Grundversorger angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Grundversorger zum Zahlungsausschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit die ernsthaftige Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder,

2. sofern

- a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und

- b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt

und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

(3) Gegen Ansprüche des Grundversorgers kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 18 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfähigkeiten oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überprüfung vom Grundversorger zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Grundversorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion

einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

Teil 5

Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses

§ 19 Unterbrechung der Versorgung

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, die Grundversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderrhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederschaltanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Grundversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderrhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Grundversorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Grundversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderrhandlung steht.

(3) Der Beginn der Unterbrechung der Grundversorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.

(4) Der Grundversorger hat die Grundversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

§ 20 Kündigung

(1) Der Grundversorgervertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Eine Kündigung durch den Grundversorger ist nur möglich, soweit eine Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.

(2) Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.

(3) Der Grundversorger darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

§ 21 Fristlose Kündigung

Der Grundversorger ist in den Fällen des § 19 Abs. 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Grundversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderrhandlungen nach § 19 Abs. 2 ist der Grundversorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angeordnet wurde; § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Teil 6

Schlussbestimmungen

§ 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag ist der Ort der Gasabnahme durch den Kunden.

§ 23 Übergangsregelung

Der Grundversorger ist verpflichtet, die Kunden durch öffentliche Bekanntgabe und Veröffentlichung auf seiner Internetseite über die Vertragsanpassung nach § 115 Abs. 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes zu informieren. Die Anpassung erfolgt, soweit die Frist nach § 115 Abs. 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes noch nicht abgelaufen ist, durch die öffentliche Bekanntgabe nach Satz 1 mit Wirkung vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH (Stadtwerke Energie) zu den Verordnungen über

- Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) und

- Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)

I. Messeinrichtungen (§ 8 StromGVV/GasGVV)

- (1) Die für die Ablesung und Abrechnung erforderlichen Messeinrichtungen werden vom zuständigen Messstellenbetreiber, der auch Netzbetreiber sein kann, eingebaut, betrieben und gewartet.
- (2) Erhält der Kunde eine neue Messeinrichtung im Sinne des § 21 b Abs. 3 a oder Abs. 3 b EnWG und werden den Stadtwerken Energie dafür vom zuständigen Messstellenbetreiber andere Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung gestellt, werden die Stadtwerke Energie diese Kostenveränderung an den Kunden weitergeben. Der Kunde wird hierüber spätestens mit der nächsten Abrechnung informiert. Die Abschlagszahlungen können angepasst werden.
- (3) Stellt der Kunde einen Antrag auf Nachprüfung der Messeinrichtung, so nehmen die Stadtwerke Energie diesen möglichst in Textform (E-Mail, Fax oder Brief) entgegen.

II. Ablesung, Abrechnung, Abschlagszahlung (§§ 11, 12 und 13 StromGVV/GasGVV)

- (1) Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen nur dann zur Abrechnung, wenn zwischen dem Ablesetermin und der Übermittlung der abgelesenen Daten in Textform nicht mehr als 7 Tage liegen. Der Kunde trägt die Kosten gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV/GasGVV und zu sonstigen Dienstleistungen der Stadtwerke Energie (Anlage) für eine von ihm beauftragte zusätzliche Ablesung.
- (2) Die Abrechnung des Strom- und/oder Gasverbrauches erfolgt grundsätzlich einmal jährlich, wobei der Zeitraum von 12 Monaten nicht wesentlich überschritten werden darf. Auf Wunsch des Kunden wird der Strom- und/oder Gasverbrauch von den Stadtwerken Energie monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich (unterjährliche Abrechnung) abgerechnet. Hierüber ist mit den Stadtwerken Energie nach Maßgabe der Ziffern 2.1 bis 2.3 eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.
- (2.1) Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist den Stadtwerken Energie vom Kunden in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum bekannt zu geben. In der Mitteilung sind anzugeben:
 - Familiename und Vorname oder Firma, Kundennummer, Verbrauchsstelle, Rechnungsadresse, Zählernummer
 - falls der Messstellenbetreiber und/oder die Messung auf Wunsch des Kunden durch einen Dritten durchgeführt wird, die Angaben zum Messstellenbetreiber und ggf. zum Messdienstleister (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse).

(2.2) Die Stadtwerke Energie übersenden dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung.

(2.3) Der Kunde trägt die Kosten für unterjährige Abrechnungen - Zwischenabrechnung auf Kundenwunsch mit Ablesung durch den Kunden gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV/GasGVV und zu sonstigen Dienstleistungen der Stadtwerke Energie (Anlage).

(3) Der Kunde leistet monatliche, von den Stadtwerken Energie auf der Grundlage der StromGVV/GasGVV festzulegende Abschlagszahlungen auf den Strom- und/oder Gasverbrauch jeweils zum 15. eines jeden Monats. Dies gilt nicht im Fall einer vereinbarten monatlichen Abrechnung nach (2). Die Stadtwerke Energie sind berechtigt, einen anderen Zeitraum und Zeitpunkt für die Abschlagszahlungen festzulegen und behalten sich vor, Abschlagsanforderungen an einen festgestellten tatsächlichen Verbrauch anzugleichen.

(4) Grundlage der Gasabrechnung ist die Kilowattstunde (kWh). Der Verbrauch an kWh wird wie folgt ermittelt: Die Anzahl der am Zähler abgelesenen Kubikmeter wird mit einem Umrechnungsfaktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des mittleren Brennwertes (H_u) und der mittleren physikalischen Zustandsgrößen des von den Stadtwerken Energie gelieferten Erdgases berechnet wird. Der Umrechnungsfaktor wird monatlich neu ermittelt. Für Abrechnungszeträume, die einen Monat überschreiten, wird ein gewichteter Mittelwert errechnet. Dabei werden jahreszeitlich- bzw. klimatisch bedingte Verbrauchsschwankungen angemessen berücksichtigt.

III. Hinweis nach (§ 107 EnergieStV)

Erdgas wird vom Kunden zu einem niedrigen (Mineralöl-) Steuersatz bezogen. Für dieses Erdgas gilt gemäß §§ 61, 66 Abs. 1 Nr. 16 Energiesteuergesetz i. V. m. § 107 Abs. 2 Verordnung über die Durchführung des Energiesteuergesetzes folgender Hinweis:

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer – Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an das zuständige Haupt-zollamt.“

IV. Mitteilungspflichten des Kunden

Etwaige Änderungen in Bezug auf persönliche Angaben zum Vertragsverhältnis teilt der Kunde den Stadtwerken Energie unverzüglich mit. Dies betrifft insbesondere Änderungen des Namens, der Anschrift oder der Bankverbindung. Unterlässt oder verzögert der Kunde dies schuldhaft, sind die Stadtwerke Energie berechtigt, vom Kunden Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens, insbesondere die Kosten für die Ermittlung der jeweiligen Informationen, zu verlangen.

V. Vorauszahlungen (§ 14 StromGVV/GasGVV)

Umstände, die nach § 14 StromGVV/GasGVV die Stadtwerke Energie dazu berechtigen, Vorauszahlungen zu verlangen, sind insbesondere

- wiederholt unpünktliche oder unvollständige Zahlung,
- Nichtzahlung bzw. unvollständige Zahlung trotz wiederholter Mahnung, soweit der Kunde nicht nach § 17 StromGVV/GasGVV zum Zahlungsauspruch oder zur Zahlungsverweigerung berechtigt ist,
- Eintragung des Kunden in ein Schuldnerverzeichnis oder
- Vorteilen der Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gemäß § 16 ff. InsO.

VI. Zahlungsweisen und Folgen des Verzugs (§§ 16, 17 StromGVV/GasGVV)

(1) Der Kunde leistet Zahlungen auf das von den Stadtwerken Energie mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer.

(2) Maßgeblich für die Rechtheitigkeit einer Zahlung nach § 17 StromGVV/GasGVV ist die Gutschrift des Zahlungsbetrages auf dem Konto der Stadtwerke Energie.

(3) Der Kunde ist berechtigt, seine Zahlungspflichten gegenüber den Stadtwerken Energie folgenderweise zu erfüllen:

- durch Bareinzahlung in den Servicebüros der Stadtwerke Energie
- durch Überweisung oder
- durch Lastschriftinzugsverfahren.

(4) Die Erteilung einer Lastschriftinzugsermächtigung an die Stadtwerke Energie kann in Textform erfolgen und jederzeit in gleicher Weise widerrufen werden.

(5) Offene Forderungen werden nach Fälligkeit in Textform angemahnt und können durch einen Beauftragten der Stadtwerke Energie kassiert werden. Der Kunde trägt die dadurch entstehenden Kosten gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV/GasGVV und zu sonstigen Dienstleistungen der Stadtwerke Energie (Anlage). Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als die Pauschale ausweist.

(6) Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rücksschecks) und Rücklassschriften an die Stadtwerke Energie zu erstatten.

VII.

Unerbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§ 19 StromGVV/GasGVV)

(1) Die Kosten der Unterbrechung und der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV/GasGVV und zu sonstigen Dienstleistungen der Stadtwerke Energie (Anlage) oder bei Sperrung des Hausanschlusses nach Aufwand in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden sind oder wesentlich niedriger sind, als die Pauschale ausweist.

(2) Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Ankündigung der Sperrung nicht angetroffen wird und die erforderliche Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, werden die Stadtwerke Energie die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten (Sperrversuch) pauschal gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV/GasGVV und zu sonstigen Dienstleistungen der Stadtwerke Energie (Anlage) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden sind oder wesentlich niedriger sind, als die Pauschale ausweist.

VIII.

Kündigung (§ 20 StromGVV/GasGVV)

(1) Die Kündigung bedarf der Textform und soll neben der vollständigen Kundenanschrift zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer,
 - Verbrauchsstelle,
 - Datum Auszug*,
 - neue Rechnungsanschrift,
 - Zählernummer,
 - Zählerstand sowie
 - Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Wohnung*.
- * Angabe nur erforderlich bei Kündigung wegen Umzug

(2) Wird der Bezug von Strom- und/oder Gas ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde gegenüber den Stadtwerken Energie für die Bezahlung des vertraglich vereinbarten Grundpreises und Arbeitspreises gemäß dem von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauch und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger vertraglicher Verpflichtungen.

IX.

Datenaustausch mit der Schufa/Wirtschaftsauskunften/Nutzung von Anschriftendaten für die Berechnung von Wahrscheinlichkeitswerten

Der Kunde willigt ein, dass die Stadtwerke Energie Wirtschaftsauskunften bzw. der für seinen Wohnsitz zuständigen SCHUFA-Gesellschaft Daten für die Beantragung, die Aufnahme und die Beendigung des Energieliefervertrages übermitteln. Zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Lieferverhältnisses können dabei Wahrscheinlichkeitswerte für ein bestimmtes zukünftiges Verhalten des Kunden erhoben oder verwendet werden, in deren Berechnung unter anderem die Anschriftendaten des Kunden einfließen.

X.

Inkrafttreten der Ergänzenden Bedingungen (§ 5 StromGVV/GasGVV)

Diese Ergänzenden Bedingungen und das Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV/GasGVV und zu den sonstigen Dienstleistungen der Stadtwerke Energie gelten ab dem 1. Oktober 2010 und ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV/GasGVV vom 14. Januar 2007, die Besonderen Bedingungen zu den Erdgas-Lieferverträgen „regio“ vom 1. Dezember 2007, die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke für das Netzgebiet der Gasversorgung Pößneck GmbH (GVP) vom 16. Mai 2008 und die Besonderen Bedingungen zu den Erdgas-Lieferverträgen JenaGas vom 1. Januar 2010.

Anlage

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV/GasGVV und zu sonstigen Dienstleistungen der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV/GasGVV und zu sonstigen Dienstleistungen der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH

Gültig ab dem 1. Oktober 2010

I. Ablesung, Abrechnung zu §§ 11, 12 StromGVV und GasGVV

Ablesung	Entgelt je Zählpunkt	Entgelt je Zählpunkt
	(netto)	(brutto)
Zusätzliche Ablesung (durch den Netzbetreiber) auf Kundenwunsch	20,68 €	24,61 €

Abrechnung	Entgelt je Rechnung	Entgelt je Rechnung
	(netto)	(brutto)
Zwischenabrechnung auf Kundenwunsch mit Ablesung durch den Kunden	9,24€	11,00 €
Zwischenabrechnung auf Kundenwunsch mit Ablesung durch den Netzbetreiber	9,58 € zuzüglich 19,83 € je Zählpunkt	11,40 € zuzüglich 23,60 € je Zählpunkt
Korrekturabrechnung auf Kundenwunsch	16,39 €	19,50 €
Rücklastschriften	Weiterberechnung der Bankgebühren	
Rechnungskopie	4,62 €	5,50 €

II. Vorauszahlung, Verzug, Unterbrechung/Wiederherstellung der Versorgung zu §§14, 17, 19 StromGVV und GasGVV

Sonstige Leistungen	Entgelt je Verbrauchsstelle	Entgelt je Verbrauchsstelle
	(netto)	(brutto)
Zahlungserinnerung (1)	5,00 €	
Mahnung/Sperrandrohung (1)	8,00 €	
Inkassogang/Sperrversuch (1)	72,00 €	
Einstellung der Versorgung (1) (Sperrung am Zähler)	75,00 €	
Einstellung der Versorgung (1) (Sperrung Hausanschluss)	nach Aufwand, mindestens jedoch 75,00 €	
Wiederaufnahme der Versorgung (Entsperrung am Zähler)	58,82 €	70,00 €
Wiederaufnahme der Versorgung (Entsperrung Hausanschluss)	nach Aufwand, mindestens jedoch 70,00 €	
Wiederaufnahme der Versorgung (2) (Entsperrung)	172,27 €	205,00 €
Ladung Vorkassezähler am Terminal	kostenfrei	
Ladung Vorkassezähler durch einen Kundendienstmitarbeiter (3)	5,04 €	6,00 €
Ladung Vorkassezähler (2)	21,01 €	25,00 €

- (1) Das angegebene Entgelt ist umsatzsteuerfrei.
(2) außerhalb der Geschäftszeiten (Mo-Fr 8 bis 18 Uhr) durch den Havariedienst der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH
(3) wenn Ladung am Terminal möglich ist
Die Bruttopreise beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer von derzeit 19%.